

Garantie-Vereinbarung für Gebrauchtfahrzeuge

Reparaturkosten-Vereinbarung
+
Mobilitäts-Hilfe
zum Kaufvertrag der Firma

ART.D-Automobile

Dipl. Ing. R. Kruszewski

Sehr geehrter Kunde,

mit dieser Gebrauchtwagengarantie bestätige ich Ihr Vertrauen, welches Sie mir mit dem Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages bereits zuteil werden ließen.

Bei Eintritt eines Schadens, an Ihrem erworbenen Fahrzeug, stehe ich Ihnen für den vereinbarten Zeitraum gemäß der umseitigen Garantiebedingungen zur Verfügung.

Handel mit gebrauchten
Kraftfahrzeugen, Import,
Export und Vermittlung
ART.D-Automobile

Dipl. Ing. R. Kruszewski

Lohbrügger-Landstraße 96
D - 21031 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 739 38 923

Telefax: +49 (0)40 739 38 924

Mobiltelefon: +49 (0)171 371 86 80

E-mail: art.d@web.de
Art.D-Automobile@mobile.de

Internet: www.mobile.de/artdautomobile

Homepage: www.artd-automobile.de

Ust-ID-Nr.: DE246381890

WICHTIG!

**Vor Reparaturbeginn den Schadenfall unbedingt melden und weitere
Vorgehensweise abstimmen!**

Das Schadenmelde-Formular finden Sie auf Seite 21

<u>Inhaltsübersicht:</u>	Seitenzahl
I. Erklärungen und wichtige Hinweise	5
§1 Inhalt der Garantie-Vereinbarung	5
§2 Widerrufsrecht des Garantienehmers	5
§3 Anzeigepflichten bei Vertragsschluss	6
§4 Schlusserklärung	6
II. Vertragsformular	7
III. Garantiebedingungen für die Reparaturkosten-Vereinbarung	8
§1 Beginn und Dauer des Vereinbarungsschutzes	8
§2 Höhe des Vereinbarungsbeitrages	8
§3 Zahlung des Vereinbarungsbeitrages / Kontodaten	8
§4 Örtlicher Geltungsbereich des Vereinbarungsschutzes	9
§5 Von der Garantievereinbarung abgedeckte Baugruppen und-teile	9
§6 Von der Garantievereinbarung ausgeschlossene Fahrzeugteile und -arbeiten	10
§7 Von der Garantievereinbarung ausgeschlossene Schäden	11
§8 Pflichten des Garantienehmers vor dem Garantiefall	12
§9 Pflichten des Garantienehmers bei Eintritt des Garantiefalls	12
§10 Folgewirkungen einer Pflichtverletzung	13
§11 Auswirkungen einer Veräußerung oder vorübergehenden Stilllegung	14
§12 Kündigungsrecht	14
§13 Kostenerstattung	14
§14 Zahlung der Entschädigung	16
§15 Verjährung	16
§16 Gerichtsstand	16
IV. Garantiebedingungen für die Mobilitäts-Hilfe	16
§1 Beschreibung des versicherten Risikos	16
§2 Beginn und Dauer des Vereinbarungsschutzes	17

§3	Vereinbarungsbeitrag	17
§4	Örtlicher Geltungsbereich des Vereinbarungsschutzes	17
§5	Versicherte Person / versichertes Fahrzeug	17
§6	Vereinbarungsumfang	17
§7	Leistungsausschlüsse	18
§8	Pflichten nach Schadenseintritt / Folgewirkungen einer Pflichtverletzung	19
§9	Verpflichtung Dritter	19
§10	Kündigungsrecht	20
§11	Verjährung	20
§12	Salvatorische Klausel	20
§13	Schadenmelde-Formular	21

I. Erklärungen und wichtige Hinweise

§ 1 Inhalt der Garantie

Inhalt dieser Garantievereinbarung ist die anteilige Übernahme von Kosten im Falle des Verlustes der Funktionsfähigkeit von versicherten Bauteilen (technischer Schaden) innerhalb der Garantielaufzeit.

Ein garantispflichtiger Schaden liegt nur vor, wenn eines der unter II. § 5 garantierten Teile, während der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht in Folge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Die Verwendung von Gebrauchtteilen mit annähernd gleicher oder geringerer Kilometerleistung stellt eine sachgerechte Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit dar.

Voraussetzung für den Anspruch auf Garantieübernahme ist, dass der Käufer/Garantienehmer (im Folgendem als Garantienehmer bezeichnet) innerhalb der Garantielaufzeit alle vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten sowie Inspektionen gemäß II § 8 Nr. 1-3 der Garantiebedingungen ordnungsgemäß durchführt und diese vom Garantienehmer nachgewiesen werden können. Des weiteren müssen bei Eintritt des Garantiefalls alle Pflichten des Garantienehmers, die II § 9 zu entnehmen sind, vollständig erfüllt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Pflichten kann eine vollständige Verweigerung der Vereinbarungsleistung zur Folge haben. Bitte informieren Sie sich genau in den Bedingungen unter III § 10.

Eine Garantiezusage gilt ausschließlich für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug. Die Garantievereinbarung wird über die im Kaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit des Fahrzeugs geschlossen.

Der Leistungsinhalt bestimmt sich nach II § 13 der Garantiebedingungen. Daneben besteht für den Garantienehmer ein genereller Selbsterhalt von 100,00 Euro je Schadenfall. Die Reparaturkosten-Vereinbarung deckt abschließend die unter II § 5 der Garantiebedingungen namentlich genannten Bauteile ab.

Die Garantielaufzeit beträgt 12 Monate ab dem Tag der Wiederzulassung des Fahrzeugs.

Die Höhe des Vereinbarungsbeitrages ist II § 2 zu entnehmen. **Achtung:** Vor Zahlung des Vereinbarungsbeitrages besteht kein Vereinbarungsschutz! Näheres zu den Folgen entnehmen Sie II § 3.

Die Mobilität-Hilfe kann auf Wunsch des Garantienehmers zusätzlich abgeschlossen werden. Diese beinhaltet eine Reise-Notfallvereinbarung für Auto und die Folgekosten für den Fahrer gemäß den beiliegenden Bedingungen der Mobilitäts-Hilfe ab Seite 16 dieser Garantievereinbarung.

§ 2 Widerrufsrecht des Garantienehmers

Den Garantievertrag kann der Garantienehmer innerhalb von zwei Wochen ab dem

Datum des Vertragsschlusses widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (beispielsweise per Brief, E-Mail oder Telefax) zu erklären. Mit der Ausübung des Widerrufs erlischt der Vertrag. Wenn das Widerrufsrecht wirksam ausgeübt wurde, wird der bereits gezahlte Vereinbarungsbeitrag an den Einzahler innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Widerrufs erstattet.

§ 3 Anzeigepflichten bei Vertragsschluss

Der Garantiennehmer und der Gebrauchtwagenhändler/ Garantiegeber (im Folgendem als Garantiegeber bezeichnet) müssen die in der Garantievereinbarung enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Bei unrichtigen Angaben kann es zu einem vollständigen Verlust des Vereinbarungsschutzes führen. Siehe dazu II § 9 Nr.3 der Garantiebedingungen.

§ 4 Schlusserklärung

Auf die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen findet deutsches Recht Anwendung. Die Verbraucherrechte bei einem Gebrauchtwagenkauf sind gesetzlich geregelt. Die Frist bezüglich der Sachmängelhaftung ist dem Kaufvertrag zu entnehmen. Der Kaufvertrag und die Garantievereinbarung sind rechtlich selbstständige Verträge. Die Garantievereinbarung kann nur in Verbindung mit dem Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs abgeschlossen werden. Die gesetzlichen Verbraucherrechte werden durch die Garantievereinbarung nicht eingeschränkt.

Bitte unbedingt die Garantiebedingungen zur Kenntnis nehmen!

Vertragsformular

für die Reparaturkosten-Vereinbarung
und die Mobilitäts-Hilfe

Garantie-Nr.:

Art.D.-Automobile
Dipl. Ing. R. Kruszewski
Lohbrügger-Landstraße 96
D-21031 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 73938923
Fax.: +49 (0) 40 73938924
Mobil: +49 (0) 171 3718680
E-mail: art.d@web.de

Leistungsumfang Gemäß der in dieser Grantievereinbarung abgedruckten Bedingungen gültig bis 12 Monate ab dem Tag der Wiederzulassung des im Vertragsformular genannten Fahrzeugs.		
<input type="checkbox"/> Reparaturkosten – Vereinbarung Bitte KW-Zahl ankreuzen:		(gewünscht gemäß nachfolgender, zustimmend zur Kenntnis genommener Bedingungen der Reparaturkosten-Vereinbarung)
<input type="checkbox"/> Mobilitäts – Hilfe (gemäß nachfolgender, zustimmend zur Kenntnis genommener Bedingungen für die Mobilitäts – Hilfe)		<input type="checkbox"/> bis 77 KW <input type="checkbox"/> bis 110 KW <input type="checkbox"/> über 110 KW

Käufer / Garantiennehmer: Frau Herr Firma

Name, Vorname/Firmenbezeichnung:		Geb.-Datum:	
Gesetzl. Verteter (bei Firma):			
Straße, Hausnummer:			
PLZ:		Ort:	
Telefon:		E-Mail:	

Angaben zum Fahrzeug (Achtung ! Ohne Angabe dieser Daten aus der Zulassungsbescheinigung ist kein Vereinbarungsschutz möglich)

Amtl. Kennzeichen		<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> Allrad <input type="checkbox"/> Benzinmotor <input type="checkbox"/> Lieferwagen <input type="checkbox"/> Automatikgetriebe <input type="checkbox"/> Dieselmotor <input type="checkbox"/> Turbo/Kompressor <input type="checkbox"/> Schallgetriebe		
Hersteller		PS	KW	Typ nr erste 3 stellen
Typ/Ausführung			Herste Nr letzte 4 Steilen	
Fahrgestellnummer			HU	
km Stand	Kaufdatum	Verkaufspreis		EUR

Bitte lesen Sie die vorstehenden Erklärungen und wichtige Hinweise zur Grantievereinbarung !

Erstzulassung	Wiederzulassung	Garantiebeginn *)			
In der Garantie enthaltene Baugruppen:					
Motor	Lenkung	Kühlsystem	Laufzeit: 12 Monate	Sicherheitssystem	Klimaanlage
Schalt- und Automatikgetriebe	Bramslange	Abgasanlage	Kraftübertragungswellen		
Differential	Kraftstoffanlage	Komfortelektronik	Elektrische Anlage		

Erklärung Händler / Garantiegeber und Käufer / Garantiennehmer:

Der Händler / Garantiegeber versichert hiermit, dass die in der Grantievereinbarung enthaltenen Baugruppen des bezeichneten Fahrzeugs keine für einen Fachmann erkennbaren Mängel vorliegen. Der Käufer / Garantiennehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Vertragsformulars nebst nachfolgend eingehafteten Garantiebedingungen. Der Käufer / Garantiennehmer bestätigt die Erklärungen und wichtige Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben sowie auf die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung und Verletzung vertraglicher Pflichten hingewiesen worden zu sein. Ferner erklärt sich der Käufer / Garantiennehmer mit den nachfolgenden nachgehefteten Garantiebedingungen einverstanden. Garantiegeber und Garantiennehmer haften für die Richtigkeit der gemachten Angabe, auch wenn eine dritte Person deren Niederschrift vornimmt. Bei unrichtigen Angaben droht ein Verlust des Versicherungsschutzes (siehe § II 9 Nr. 3 der Garantiebedingungen). Der Käufer / Garantiennehmer hat gesetzliche Rechte als Verbraucher, die durch diese Garantievereinbarung nicht eingeschränkt werden.

Datum, Unterschrift / Garantiennehmer

Stempel und Unterschrift Händler / Garantiegeber

*) Der Garantiebeginn entspricht dem Datum der Wiederzulassung des Fahrzeugs, wenn der Vereinbarungsbeitrag vollständig gezahlt wurde und der Garantievertrag unterzeichnet ist.

III Garantiebedingungen für die Reparaturkosten-Vereinbarung

§ 1 Beginn und Dauer des Vereinbarungsschutzes

Der Vereinbarungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Garantievereinbarung und Zahlung des Vereinbarungsbeitrages, frühestens jedoch mit dem Tag der Wiederzulassung des Fahrzeugs durch die Straßenverkehrsbehörde.

Der Vereinbarungsschutz beträgt 12 Monate ab dem Tag der Wiederzulassung.

§ 2 Höhe des Vereinbarungsbeitrages

Die Höhe des Vereinbarungsbeitrages ist gestaffelt nach der Leistung des Fahrzeugs in KW (Kilowatt):

bis 77 KW	200 Euro inkl. MwSt.
bis 110 KW	250 Euro inkl. MwSt.
über 110 KW	300 Euro inkl. MwSt.

§ 3 Zahlung des Vereinbarungsbeitrages/ Kontodaten

Der Vereinbarungsbeitrag ist am Tag des Abschlusses der Garantievereinbarung/ Kaufvertrages in Bar (gegen Quittung) oder unverzüglich nach Vertragsschluss, in Bar oder auf das Konto des Garantiegebers zu zahlen. Zahlt der Garantienhmer nicht unverzüglich, beginnt der Vereinbarungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Ebenfalls kann der Garantiegeber in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Ferner ist der Garantiegeber für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Vereinbarungsicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung für die Leistungsfreiheit ist, dass der Garantiegeber den Garantienhmer durch einen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Kontodaten für die Einzahlung des Vereinbarungsbeitrages:

Kontoinhaber: Richard Kruszewski

Bank: Postbank

Kontonummer: 17816309

Bankleitzahl: 25010030

Betrag: Garantie-Nr.

IBAN: DE20 2501 0030 0017 8163 09

BIC: PBNKDEFF

§ 4 Örtlicher Geltungsbereich des Vereinbarungsschutzes

Der Vereinbarungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Wenn sich das Fahrzeug vorübergehend – im Einzelfall nicht länger als 10 Wochen- in der Europäischen Union befindet, so gilt die Vereinbarung für die gesamte Europäische Union.

§ 5 Von der Garantie abgedeckte Baugruppen und –teile

Die Reparaturkosten-Vereinbarung bezieht sich auf die nachstehend abschließend aufgeführten Teile aus den jeweiligen Baugruppen des im Kaufvertrag näher bezeichneten Fahrzeugs. Stets Vorrang hat die im Kaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit des Fahrzeugs. Folglich kann sich der Garantiennehmer, wegen seiner Kenntnis über den im Kaufvertrag ausdrücklich aufgeführten eventuellen Defekt/ Schaden, nicht auf diesen aus dem Garantievertrag berufen.

Baugruppen:

Baugruppentteile:

Motor	Motorblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Zahnriemen mit Spannrolle und Steuerkette mit Spanner, Riemenscheibe in Verbindung mit der elektronischen Zündanlage, Lüfterkupplung, Ölpumpe, Ölfiltergehäuse, Öldruckschalter, Ölwanne sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden beweglichen Innenteile.
Schalt- und Automatikgetriebe	(Robotisiertes Schaltgetriebe und Halbautomatik fallen im Schadenfall auch unter Schaltgetriebe) Getriebegehäuse und alle in Öl laufende beweglichen Innenteile, einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät (vom Automatikgetriebe)
Differential	Getriebegehäuse, einschließlich aller in Öl laufender beweglichen Innenteile bei Front-, Heck-, und Allradantrieb
Kraftübertragungswellen	Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke, Antriebschlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, EDS-Ventilblock, Druckspeicher und Ladepumpe
Lenkung	Mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor
Bremsanlage	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Hydropneumatik, vom elektronischen Antiblockiersystem (ABS): Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler

Kraftstoffanlage	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe (mechanische Teile), Turbolader, Luftmengenmesser, Lambdasonde, Injektoren, Steuergerät, PTC, Pumpe-Düse-Element, elektronische Einspritzanlage
Elektrische Anlage	Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Zündanlage, Zündspule, Vorglühanlage und von der Bordelektronik: Gebläse- und Lüftermotor
Kühlsystem	Motorkühler, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter, Kühler für Automatikgetriebe, Ventilator
Abgasanlage	Lambda-Sonde, AGR-Ventil
Komfortelektrik	Scheibenwischermotoren vorne und hinten, Schiebedachmotor, Fensterhebermotor der Fahrer- und Beifahrerseite (ausgenommen Bruchschäden), Zentralverriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen und Sperrmotoren (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen)
Klimaanlage	Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer und Stellmotor
Sicherheitssystem	Airbag mit den Teilen: Steuergerät und Sensoren

Die Entschädigung wird nur geleistet, wenn eines der aufgezählten versicherten Teile unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierte Teile seine Funktionsfähigkeit verliert (Schaden) und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Wenn ein Defekt eines versicherten Bauteils zu Gehäuseschäden führt, sind diese ebenfalls versichert und werden bis zur Erstattungsgrenze eingerechnet.

§ 6 Von der Garantie ausgeschlossene Fahrzeugteile und -arbeiten

Nicht versicherte Fahrzeugteile:

1. Die Kosten für Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummitteile, Einspritzdüsen, Schläuche, Bremsscheiben und -steine, Rohrleitungen, Keil- und Zahnriemen, Spannrollen und Zahnriemenräder, Glüh- und Zündkerzen, elektrische Leitungen, Kabelbäume, Kleinmaterial fallen nicht unter die in § 5 versicherten Teile und werden von der Garantie nicht umfasst.
2. Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filter und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Halter, Befestigungsteile, Schrauben, Muttern, Schellen,

Klemmen und dergleichen.

3. Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

4. Andere als unter § 5 ebenso wie alle nicht unter § 6 genannten Teile.

Nicht versicherte Fahrzeugarbeiten:

5. Test-, Diagnose-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten mit dem dazugehörigen Material, Reinigungsarbeiten, Standkosten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und ähnliches.

6. Reparaturarbeiten, die zur Abstellung durch normalen Verschleiß hervorgerufener Geräusche etc. dienen, die entsprechend der Laufleistung oder des Baujahrs oder der vereinbarten Beschaffenheit des Fahrzeuges als normal anzusehen sind.

§ 7 Von der Garantie ausgeschlossene Schäden

Keine Entschädigung leistet der Garantiegeber ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden:

1. durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

2. durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch Einwirkungen von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Einwirkungen durch Wasser, Frost, Verschmutzung, Brand oder Explosion sowie durch Einwirkung von Tieren.

3. die durch Fremdeinwirkung, wie z.B. durch Steinschlag entstanden sind.

4. durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Vandalismus, Terror, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie.

5. die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Werkunternehmer oder aus Dienstvertrag, Werkvertrag oder dem Reparaturauftrag zu vertreten hat, durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler sowie Schäden die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind oder beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftreten (Fahrzeugrückruf, Serienfehler, grundsätzliche Herstellerkulanz).

6. die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.

7. die auf die Verwendung ungeeigneter oder vom Hersteller nicht zugelassener Betriebsstoffe oder auf einen Mangel an Betriebsstoffen (Öle, Kühlwasser, Schmiermittel etc.) zurückzuführen sind.

8. die durch unsachgemäße Wartungsarbeiten jeglicher Art (z.B. Überschreitung der Wartungsintervalle).

9. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges, z.B. Tuning oder den Einbau von Fremd- und Zubehörteilen verursacht werden, die nicht

vom Hersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

10. die durch den Betrieb einer erkennbaren reparaturbedürftigen Sache entsteht, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht.

11. an Fahrzeugen, die während der Garantiezeit auch nur zeitweilig zur gewerbmäßigen Nutzung verwendet worden sind.

12. die an versicherten Teilen als Folge eines Fehlers nicht versicherter Teile auftreten sowie weitere mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden, wie Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur oder Verdienstausfall.

13. bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind sowie bei Schäden, die mit weiteren Verstößen aus dieser Garantievereinbarung im Zusammenhang stehen.

§ 8 Pflichten des Garantienehmers vor dem Garantiefall

Der Garantienehmer hat:

1. sich über die Betriebs- und Wartungs- und Pflegevorschriften der Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten. Ebenfalls muss die aktuelle Wartungssituation des Fahrzeugs geprüft werden.

2. an seinem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- und Pflegearbeiten sowie Inspektionen bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen. Über die durchgeführte Pflege/ Wartung/ Inspektion muss sich der Garantienehmer eine Bestätigung ausstellen lassen um diese im Schadenfall dem Garantiegeber vorlegen zu können. Darin muss die Garantienummer, Tag der Pflege/ Wartung/ Inspektion, Kilometerstand an diesem Tag sowie Angaben zu dem Prüfungsinhalt enthalten sein.

Ferner ist die Servolenkungsflüssigkeit auf den vom Hersteller empfohlenen Stand hin zu überprüfen und bei einem Defizit entsprechend aufzufüllen.

Bei Nichteinhaltung oder Überschreitung der Inspektions- und Wartungsintervalle um mehr als 1 Monat oder 1000 km kann die Deckung abgelehnt werden!

4. Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussung zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.

§ 9 Pflichten des Garantienehmers bei Eintritt des Garantiefalls

Der Garantienehmer hat:

1. nach Eintritt eines Schadens, der in den Leistungsumfang dieser Garantievereinbarung fallen könnte, den Garantiegeber unverzüglich und immer vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten vollständig und wahrheitsgemäß über den Schaden und den Standort des Fahrzeugs

telefonisch oder schriftlich zu informieren (Telefonnummer sowie Adresse siehe Seite 2).

Für die Schadensmeldung wird dem Garantiennehmer empfohlen den Vordruck „Schadensmeldung“ aus der Garantievereinbarung auf Seite 21 zu verwenden. Soweit die Information telefonisch erfolgte, muss sie unverzüglich in Schriftform unter Beantwortung der Fragen aus dem Schadenmelde-Formular nachgeholt werden.

Wichtiger Hinweis: Die an Sonn- und Feiertagen eingetretenen Schäden, deren Reparaturbeginn sich nicht auf den nächsten Werktag verschieben lässt, müssen dem Garantiennehmer per Telefon (Mobiltelefon) mitgeteilt werden.

2. den Garantiennehmer ebenfalls zu informieren, wenn zur Schadensermittlung Zerlegarbeiten erforderlich sind.

3. auf Verlangen des Garantiegebers die bereits durchgeführten Pflege-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten durch Einsendung der Bestätigungen und Kopien der Inspektionsrechnungen und Zahlungen nachzuweisen.

4. den Garantiegeber oder eine von ihm beauftragte Person jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei den Weisungen des Garantiegebers zu befolgen. Dies betrifft auch schadensmindernde Vorgaben bzgl. der Auswahl der reparierenden Werkstatt.

6. ferner einen Kostenvoranschlag der reparierenden Werkstatt vor Durchführung jeglicher Reparaturarbeiten dem Garantiegeber zu übersenden. Die Beauftragung der Reparatur darf erst nach einer schriftlichen Reparaturfreigabe durch den Garantiegeber erfolgen.

7. vor Beginn der Reparaturen den Zugang einer schriftlichen Reparaturfreigabe durch den Garantiegeber abzuwarten. Darin kann der Garantiegeber bestimmen, ob die Reparatur bei ihm, den verkaufenden Händler oder einer Fachwerkstatt, die vom Garantiegeber benannt werden kann, durchgeführt werden soll.

8. Abweichungen des gemeldeten Schadens (Änderungen, Mehrleistungen etc.) mitzuteilen und entsprechend weitere Unterlagen einzureichen bzw. die neue Reparaturfreigabe abzuwarten.

9. nach erfolgter Freigabe an eine Fachwerkstatt die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum dem Garantiegeber einzureichen. Aus dieser müssen die ausgeführten Arbeiten, die Teilenummer, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten einzeln und genau hervorgehen. Die defekten ausgetauschten Teile sind bei Aufforderung des Garantiegebers zur Beweissicherung, bei der Werkstatt, bereit zu halten.

§ 10 Folgewirkungen einer Pflichtverletzung

1. Wenn der Garantiennehmer seine Pflicht aus § 8 oder § 9 dieses Garantievertrages vorsätzlich verletzt, verliert er seinen Garantieschutz vollständig. Bei einer grob

fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, welches der Schwere des Verschulden des Garantienehmers entspricht. Der volle Garantieschutz bleibt lediglich dann bestehen, wenn einfache Fahrlässigkeit vorliegt oder der Garantienehmer nachweist, dass er seine Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat.

2. Ausgenommen des Falles einer arglistigen Pflichtverletzung ist der Garantiegeber zur Leistung verpflichtet, soweit der Garantienehmer nachweist, dass die Verletzung seiner Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich war.

3. Wenn der Garantienehmer unrichtigen Angaben bei Vertragsschluss gemacht hat, nach denen in Textform gefragt wurde, kann der Garantiegeber vom Vertrag zurücktreten. Dieses gilt für Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit. Liegt einfache Fahrlässigkeit vor, kann der Garantiegeber den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat mit Wirkung für die Zukunft kündigen. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Garantienehmer zu beweisen.

§ 11 Auswirkungen einer Veräußerung oder vorübergehenden Stilllegung

1. Wird das Fahrzeug vom Garantienehmer veräußert, so tritt an dessen Stelle der Erwerber in alle sich aus dem Garantievertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Veräußerung muss jedoch innerhalb von fünf Werktagen, schriftlich mit Angabe des Kilometerstandes und des neuen Garantienehmers, dem Garantiegeber angezeigt werden. Ist diese Anzeige vom Veräußerer oder Erwerber unterblieben, so ist der Garantienehmer bei Eintritt eines Garantiefalles nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

2. Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, bzw. abgemeldet (Stilllegung), so ist die Laufzeit des Garantievertrages dadurch weder unterbrochen noch ist der Vertrag dadurch beendet.

§ 12 Kündigungsrechte

Nach Eintritt des Garantiefalles können beide Vertragsparteien den Garantievertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Abwicklung des Garantiefalles zugegangen sein und bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung nach dem Garantiefall erfolgt keine anteilige Erstattung des Garantiebeitrages.

§ 13 Kostenerstattung

1. Eine Erstattung der Kosten leistet der Garantiegeber, im Rahmen dieser Garantiebedingungen, ausschließlich für technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Lohnkosten nach den Arbeitsrichtwerten des Herstellers für Aus- und Einbau. Ausgenommen davon sind die unter § 6 und § 7 genannten Fahrzeugteile,

Arbeiten und Schäden.

Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.

2. Für die Erstattung der Materialkosten sind die unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers maßgebend. Da die Verwendung von Gebrauchtteilen mit annähernd gleicher oder geringerer Kilometerleistung eine sachgerechte Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit darstellt, gilt die Preisempfehlung auch für gebrauchte Teile.

Die Materialkosten werden ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Bauteile zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nach folgender Staffelung ersetzt:

**Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs
bei Schadenseintritt/ Erstattung der Materialkosten**

bis: 50.000 km	zu: 100 %
60.000 km	90 %
70.000 km	80 %
80.000 km	70 %
90.000 km	60 %
100.000 km	50 %
über: 100.000 km	40 %
über 200.000 km	20 %

Ab einer Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 200.000 km wird im Schadenfall die Erstattung der Lohnkosten der Erstattungsstaffelung der Materialkosten angeglichen.

Den Differenzbetrag trägt der Garantienehmer als Selbsterhalt.

3. Der Höchstbetrag der Entschädigung wird je Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeugs zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls begrenzt (gerechnet nach dem Händlereinkaufspreis laut DAT/ Schwacke/ Audatex).

Darüber hinaus ist für alle im Rahmen dieses Garantievertrages pro Baugruppe gemeldeten Schäden ein Gesamtbetrag von 3.000,00 Euro einschließlich MwSt. begrenzt (Regulierungsobergrenze).

Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs, besteht kein Reparaturanspruch.

4. Bei jedem einzelnen Schadenfall (jeder Defekt eines Baugruppentils) wird der ermittelte Regulierungsbetrag um einen Selbsterhalt in Höhe von 100,00 Euro inkl. MwSt. gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt dann, wenn der Regulierungsbetrag die Regulierungsobergrenze von 3.000,00 Euro inkl. MwSt. vor Abzug des Selbsthaltes erreicht.

5. Wenn die Reparaturkosten den Wert einer Austausch-/Gebrauchteinheit überschreiten, wie sie bei einem solchen Schaden gewöhnlich eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austausch-/Gebrauchteinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten und Anwendung des § 13 Nr. 2.

Pro Baugruppenteil wird während der Garantiezeit nur maximal eine

Reparaturfreigabe erteilt.

6. Eine Reparatur wird nur bei entsprechender Kostenbeteiligung des Garantienehmers durchgeführt.

7. Für den Fall, dass der Schaden nicht im Garantiefumfang enthalten ist, werden die Kosten, die für die Erstellung des Kostenvoranschlages und die Schadensfeststellung gezahlt wurden, nicht erstattet.

§ 14 Zahlung der Entschädigung

1. Die Zahlung der Entschädigung wird dann fällig, wenn die Feststellungen des Garantiegebers zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind. Wird das Fahrzeug in einer anderen Werkstatt als der des Garantiegebers repariert, so wird, nach der vorher ergangenen Freigabe durch den Garantiegeber, die Reparaturrechnung in der Regel an die reparierende Werkstatt nach ca. 14 Tagen gezahlt.

2. Die Entschädigungsansprüche können vor dem endgültigen Abschluss nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 15 Verjährung

Die Garantieansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.

IV Garantiebedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Die nachfolgenden Bedingungen sind nur gültig, falls die Leistung Mobilitäts-Hilfe ausdrücklich im Vertragsformular der Garantievereinbarung beantragt wurde.

§ 1 Beschreibung des versicherten Risikos

Die Mobilitäts-Hilfe umfasst Leistungen nur infolge einer Panne! Wenn vereinbart, werden die finanziellen Folgen am versicherten Fahrzeug anteilig durch Pannenhilfe, Abschleppen, Übernachtung Mietwagen, Bahnfahrt in Umfang und Höhe wie in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben, übernommen.

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

Ein wichtiger Hinweis: bei einem garantiefähigen Schaden der weniger als 100 km vom ständigen Wohnsitz des Garantienehmers entfernt eintritt, beinhaltet der Leistungsumfang die Folgekosten für Pannenhilfe und für das Abschleppen, jedoch nicht die Kosten für Mietwagen, Übernachtung, Bahnfahrt.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Garantienehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält. Bestehende Mobilitätszusagen

(Schutzbrief etc.) sind vorrangig zu nutzen.

Bitte zeigen Sie uns den Schaden unverzüglich nach Eintritt telefonisch an: Telefon: +49 (0)40 739 38 923 oder Mobiltelefon: +49 (0)171 371 86 80

§ 2 Beginn und Dauer des Vereinbarungsschutzes

Der Vereinbarungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Garantievereinbarung (mit dem Zusatz der Mobilitäts-Hilfe) und Zahlung des Vereinbarungsbeitrages, frühestens jedoch mit dem Tag der Wiederzulassung des Fahrzeugs durch die Straßenverkehrsbehörde.

Der Vereinbarungsschutz beträgt 12 Monate ab dem Tag der Wiederzulassung.

§ 3 Vereinbarungsbeitrag

Der Vereinbarungsbeitrag für die Mobilitäts-Hilfe beträgt 38,00 Euro inkl. MwSt. für die vereinbarte Laufzeit.

Bedingungen für die Zahlung des Vereinbarungsbeitrages sowie Kontodaten entnehmen Sie bitte III § 3 auf Seite 8 der Garantiebedingungen für die Reparaturkosten-Vereinbarung. Die Angaben sowie die Kontodaten gelten hier entsprechend.

§ 4 Örtlicher Geltungsbereich des Vereinbarungsschutzes

Der Vereinbarungsschutz umfasst örtlich die Schadenfällen, die mehr als 100 km vom Wohnsitz des Garantienehmers entfernt eintreten, in ganz Deutschland und innerhalb der Europäischen Union. Bei einem vereinbarungsfähigen Schaden, der bei weniger als 100 km Entfernung eintritt, beschränkt sich die Erstattung der Folgekosten auf die Pannenhilfe und das Abschleppen des Fahrzeugs.

§ 5 Versicherte Personen / versichertes Fahrzeug

Die Leistungen der Mobilitäts-Hilfe gelten für den Halter des Fahrzeugs, den berechtigten Fahrer und sonstige berechnigte Mitfahrer.

Vereinbarungsschutz besteht nur für das Fahrzeug, dessen Kennzeichen auf dem Vertragsformular der Garantievereinbarung angegeben ist.

Nicht versichert sind polizeilich beschlagnahmte/ sichergestellte Fahrzeuge, Fahrzeuge die für gewerbliche Zwecke genutzt werden sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs gelten die unter III § 14 der Garantiebedingungen für die Reparaturkosten-Vereinbarung aufgeführten Auswirkungen hier entsprechend.

§ 6 Vereinbarungsumfang

Der vom Garantiegeber zu erstattende Betrag, der sich auf alle folgenden Leistungen insgesamt bezieht, ist auf höchstens 200,00 Euro je Schadenfall beschränkt!

Im Rahmen des Höchstbetrages, besteht bei einem Schadenfall (Panne) Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Pannenhilfe: Kann das Fahrzeug (bereits ab Haustür) aufgrund einer Panne seine Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, so kann der Garantiennehmer ein Pannenhilfsfahrzeug anfordern. Der Garantiegeber erstattet sodann eine Leistung für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs unmittelbar an der Schadenstelle durch das Pannenhilfsfahrzeug bis zu einem Wert von 100,00 Euro einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

2. Abschleppen: Kann bei einem Schaden am Fahrzeug nicht direkt an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) die Fahrbereitschaft wieder hergestellt werden, kann der Garantiennehmer das Abschleppen bis zur nächsten Fachwerkstatt veranlassen. Der Garantiegeber übernimmt die Kosten für das Abschleppen bis zu einem Betrag von 100,00 Euro je Schadenfall. Eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs werden nicht angerechnet. Beide Leistungen, von je höchstens 100,00 Euro werden erstattet.

3. Kann das Fahrzeug am Schadentag nicht repariert werden und liegt der Schadenort mehr als 100 km vom Wohnsitz des Garantiennehmers entfernt, übernimmt der Garantiegeber folgende Leistungen:

a. Übernachtung: Während der Reparatur des Fahrzeugs Übernachtungskosten der versicherten Personen bis zu 35,00 Euro pro Person und Nacht für maximal drei Nächte und bis zur Höchstgrenze von 200,00 Euro je Schadenfall. Übersteigen die Kosten für das Pannenhilfsfahrzeug und/ oder das Abschleppen die Höchstgrenze von 200,00 Euro, so werden für die Übernachtung keine Kosten erstattet. Bei einer Inanspruchnahme von Fahrt- oder Mietwagenkosten (unter b) erfolgt keine Kombination mit der Leistung der Übernachtung.

b. Mietwagen: Dauert die Reparatur des Fahrzeugs voraussichtlich länger, wird für die Dauer der Reparatur, jedoch höchstens drei Tage ein Fahrzeug gleicher Klasse vom Garantiegeber zur Verfügung gestellt. Hat der Garantiegeber kein solches Fahrzeug zur Verfügung oder befindet sich der Garantiennehmer so weit entfernt, dass es dem Garantiegeber nicht zumutbar wäre, ein Ersatzwagen zu bringen, kann sich der Garantiennehmer einen Mietwagen leihen. Die Kosten werden für höchstens drei Tage und maximal 50,00 Euro pro Tag erstattet, wenn der Höchstbetrag von 200,00 Euro nicht schon durch andere Leistungen erreicht wurde.

c. Bahnfahrt: Anstelle der Kosten eines Mietwagens werden die Kosten der Bahnfahrt (2. Klasse) zur Heimreise für die versicherten Personen erstattet. Der Höchstbetrag von 200,00 Euro gilt hierfür entsprechend.

§ 7 Leistungsausschlüsse

Die Mobilitäts-Hilfe tritt nicht ein:

1. wenn der Fahrer oder ein Dritter Leistungen ohne vorherige Abstimmung mit dem Garantiegeber macht.

2. bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Bei grob

fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Garantiegeber berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Garantienehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Der volle Garantieschutz der Mobilitäts-Hilfe bleibt lediglich dann bestehen, wenn einfache Fahrlässigkeit vorliegt oder der Garantienehmer nachweist, dass er den Schaden nicht grob fahrlässig verursacht hat.

3. wenn, eine versicherte Person bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besaß oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Es wird jedoch für diejenigen Personen geleistet, die hiervon ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.

4. bei Höherer Gewalt, inneren Unruhen, Kriegsrisiken, terroristischen Handlungen, Streiks oder Anordnungen staatlicher Stellen.

5. bei einer Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an Sportveranstaltungen, sowie an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt und dazugehörigen Übungsfahrten.

6. wenn das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Nutzung verwendet wurde.

7. bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Unterschlagung, oder unbefugten Gebrauch.

§ 8 Pflichten nach Schadenseintritt/ Folgen einer Pflichtverletzung

Nach Eintritt eines Schadens (Panne) muss die versicherte Person:

1. dem Garantiegeber den Schaden unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer **+49 (0)40 739 38 923 oder +49 (0)171 371 86 80** anzeigen.

2. sich mit dem Garantiegeber darüber abstimmen, ob und welche Leistungen zu erbringen sind.

3. den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen des Garantiegebers beachten.

4. dem Garantiegeber jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.

5. dem Garantiegeber den Schaden innerhalb einer Woche schriftlich anzeigen und die zur Regelung notwendigen Unterlagen einreichen.

Folgewirkung einer Pflichtverletzung:

1. Wird von einer versicherten Person eine Pflicht vorsätzlich verletzt, verliert der Garantienehmer den Vereinbarungsschutz.

2. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, welches der Schwere des Verschuldens des Garantienehmers entspricht. Der volle Garantieschutz bleibt lediglich dann bestehen, wenn einfache Fahrlässigkeit vorliegt oder der Garantienehmer nachweist, dass er seine Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat.

§ 9 Verpflichtung Dritter

Soweit in einem Schadenfall ein Dritter leistungsfähig ist oder eine Entschädigung

aus anderen Vereinbarungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Hat der Garantienehmer aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 10 Kündigungsrechte

Die Kündigungsrechte können den unter § III §12 gemachten Angaben zur Reparaturkosten-Vereinbarung entnommen werden.

§ 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist entspricht der Verjährungsfrist bei der Reparaturkosten-Vereinbarung. Diese kann den Garantiebedingungen unter II § 15 entnommen werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Reparaturkosten-Vereinbarung oder der Mobilitäts-Hilfe unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verträge nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmung zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in den Verträgen enthaltene Regelungslücken.

Schadensmeldung

Sofort bei Schadenseintritt und unbedingt vor
Reparaturarbeiten Meldung des Schadens an:

Art.D-Automobile
Dipl. Ing. R. Kruszewski
Lohbrügger-Landstraße 96
D-21031 Hamburg

Garantie-Nr.:

Tel.: +49 (0) 40 73938923
Fax.: +49 (0) 40 73938924
Mobil: +49 (0) 171 3718680
E-Mail: art.d@web.de
Internet:
www.artd-automobile.de

Biete die beiden Blätter der Schadensmeldung komplett ausfüllen und einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I und, falls bereits ausgestellt, einem Kostenvoranschlag dem Garantiegeber zuschicken oder faxen. (Eine telefonische Schadensanzeige dient dem Garantiegeber lediglich als Vorabinformation)

Achtung ! Wird ohne schriftliche Freigabe des Garantiegebers mit der Reparatur begonnen erfolgt keine Schadensregulierung !

Garantienahmer

Name, Vorname:										Geb.-Datum:			
Gesetzl. Verteter (bei Firma):													
Straße, Hausnummer:													
PLZ:				Ort:									
Telefon:										E-Mail:			

**Um den Schaden möglichst schnell bearbeiten und prüfen zu können,
bitten wir Sie alles vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.**

Kilometers bei Schadenseintritt:										Amtl. Kennzeichen																					
<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>																				<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>											
Letzte Füllstandskontrolle vor Schadenseintritt										Werkstatt:																					
Motoröl am:										_____																					
Getriebeöl am:										_____																					
Kühlwasser und Frostschutz am:										_____																					
<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>																															
Tag Schadenseintritt																															
Wie bemerkten Sie den Schaden ?										_____																					
(z.B. während der aahrt bei Tempo ..., beim Schalten, Bremsen, Rückwärtsfahren, Kuppeln, Anlassen)																															
Typ Nr. Erste 3 Steilen				Fahrgestellnummer																											
Ist das Fahrzeug fahrberait ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																															
Bitte auch Blatt II ausfüllen!																															

Sind Sie bereits zur Werkstatt gefahren / bzw. eingeschleppt worden ? ja nein

Wenn ja, hat die Werkstatt Sie bereits den Umfang der Reparatur unterrichten können ?

ja nein Voraussichtlicher Defekt an folgenden Teilen (nur soweit bekannt):

Materialkosten: _____ Lohnkosten: _____

Inkl. MwSt. /ohne MwSt./ (nur soweit bekannt)

Wo steht das defekte Fahrzeug / wo kann es besichtigt werden ?

Behlerung über Wahrheits- und Auskunftspflichten:

Mir ist bewusst, dass ich verpflichtet bin, alle für die Beurteilung des Schadenfalls notwendigen Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und darüber hinaus alle Angaben zu machen, die für die Beurteilung von Bedeutung sein könnten. Insbesondere versichere ich, dass für den gemeldeten Schaden unvollständige Angaben meinerseits zum vollständigen Verlust des Leistungsanspruchs führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Käufer / Garantienehmer

